

RÜCKNAHME VON GEBRAUCHTEN INDUSTRIEVERPACKUNGEN IN DEUTSCHLAND



INHALT

Grundprinzip	3
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Intention	3
Generelle Voraussetzungen zur Packmittelrücknahme	5
1 Rekonditionierfähige Verpackungen bei Evonik	6
1.1 Kombinations-IBC	7
1.2 Rekonditionierfähige Stahl- und Kunststofffässer	8
1.3 Paletten	10
2 Nicht rekonditionierfähige Verpackungen bei Evonik	12
2.1 Nicht rekonditionierfähige Stahlbehälter	12
2.2 Papiersäcke	14
2.3 Nicht rekonditionierfähige Kunststoffverpackungen	16
2.4 Fibertrommeln	18
2.5 Kartonagen	20

GRUNDPRINZIP

Das deutsche Verpackungsgesetz trat am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Verpackungsordnung. Es regelt die Rücknahme, Verwertung und Verwendung von Verpackungen. Unverändert zur Verpackungsverordnung bleibt die Pflicht des Herstellers und Vertreibers von verpackten Waren bestehen, die eigenen Packmittel vom Kunden zurückzunehmen und in den Wirtschaftskreislauf zu integrieren.

Erreicht wird das durch die Wiederverwendung der Verpackung oder durch die Wiederverwertung der in der Verpackung enthaltenen Werkstoffe. Dazu arbeitet Evonik mit fachkompetenten Unternehmen aus der Rücknahme- und Entsorgungsbranche zusammen.

Diese Informationsbroschüre soll Evonik-Kunden über die Entsorgungsunternehmen und deren Voraussetzungen für die Rücknahme der Industrieverpackungen informieren, um einen effizienten und transparenten Rücklauf der restentleerten Verpackungen zu gewährleisten.

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND INTENTION

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) ersetzt seit dem 1. Januar 2019 die Verpackungsverordnung. Damit dient es der Umsetzung der EU-Richtlinie 94/62/EG.

Ziel des Gesetzes ist die Schonung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen durch die Vermeidung von Abfällen und Schadstoffen bei der Verwendung von Industrieverpackungen. Als Hauptmechanismen zur Erreichung dieses

Ziels dienen die Wiederverwendung der Packmittel oder die Verwertung der in den Packmitteln enthaltenen Werkstoffe. Im B2B-Geschäft mit Industrieverpackungen wird das durch den §15 des Verpackungsgesetzes geregelt.

Durch die Einbindung der benutzten Verpackungen in die Kreislaufwirtschaft trägt Evonik einen wichtigen Teil zur verantwortungsvollen Behandlung von Mensch und Umwelt im Sinne der **Responsible Care**-Initiative bei. Praktisch bedeutet dies, dass die Hersteller und Vertreiber von Industrieverpackungen verpflichtet sind, die restentleerten Verpackungen vom Kunden unentgeltlich zurückzunehmen und nach Möglichkeit der Rekonditionierung oder stofflichen Verwertung zuzuführen. Eine Rückgabepflicht besteht für den Entleerer dabei nicht. Der Zeitpunkt und Weg der Rücknahme wird zwischen dem beteiligten Rücknahmeunternehmen und dem Entleerer der Packmittel abgestimmt.

Damit die Rücknahme- und Verwertungsverpflichtung im Sinne des VerpackG umgesetzt werden kann, wurden gemeinsam mit anderen Unternehmen der chemischen Industrie und dem Chemieverband (VCI) Lösungen entwickelt. Lösungen für die wichtigsten Packmitteltypen und Verpackungsmaterialien finden Sie in dieser Broschüre.

NOVELLIERUNG DES VERPACKG

Mit der Novelle des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 3. Juli 2021 und Inkrafttreten der Änderungen im Jahr 2022 sind für die Inverkehrbringer verpackter Waren in Deutschland neue Pflichten entstanden.

- **Informationspflicht** – Der Inverkehrbringer von verpackter Ware muss seine Kunden über die Möglichkeit der Rücknahme der restentleerten Verpackungen informieren. Der Erfüllung der Informationspflicht dient diese Broschüre.
- **Registrierungspflicht** – Inverkehrbringer von verpackter Ware müssen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) auch B2B-Verpackungen registrieren. Evonik hat sich mit ihren einzelnen Gesellschaften bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) registriert.

GENERELLE VORAUSSETZUNGEN ZUR PACKMITTELRÜCKNAHME

Grundsätzlich müssen alle Verpackungen frei von äußeren Verunreinigungen oder Schäden und ordnungsgemäß verschlossen sein. Um Umweltbelastungen und Sicherheitsrisiken entgegenzuwirken, werden nur restentleerte Verpackungen akzeptiert. Das bedeutet, dass gebrauchte, leere Verpackungen spachtelrein, tropf- oder rieselfrei sein müssen. Falls eine Verpackung nicht (mehr) verschließbar ist, muss sie sicher umhüllt werden. Beispielsweise können dafür Sammelbehälter verwendet werden.

Alle Informationen und Kennzeichen zu Abfüller, Füllgut sowie gefahrstoff- und gefahrgutrechtliche Einstufungen müssen klar und eindeutig auf der Verpackung zu identifizieren sein. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter müssen verfügbar sein und auf Anfrage bereitgestellt werden.

Evonik ist nicht verantwortlich für die Rücknahme von Verpackungen, welche mit einem anderen als dem angegebenen Produkt befüllt wurden.

Die Packmittel müssen nach schadstoffhaltigen und -freien Gütern getrennt werden. Als schadstoffhaltige Güter gelten alle Verpackungen, die mit Gefahrstoffen oder Gefahrgütern befüllt waren. Bei der Rekonditionierung werden hier besondere Sicherheitsmaßnahmen und Verfahren angewandt, welche die sichere Wiederverwendung oder -verwertung gewährleisten. Aus diesem Grund ist die Separierung der Verpackungen unerlässlich.

Gegebenenfalls müssen die Packmittel nach Fraktionen sortiert werden.

1 REKONDITIONIERFÄHIGE VERPACKUNGEN BEI EVONIK

ALLGEMEINES

Grundsätzlich können Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Holz wiederverwendbar bzw. rekonditionierbar sein, sofern sie bei der Entleerung nicht konstruktionsbedingt beschädigt oder zerstört werden müssen. Letztendlich entscheidet der Zustand, wie Beschädigungen, Restanhaftungen etc., aber auch ggf. die Natur des Inhaltsstoffes über die tatsächliche Rekonditionierbarkeit der Verpackungen.

Die Durchführung der Rückgabe zur Wiederverwendung erfolgt in eigener Verantwortung des Endverbrauchers als Eigentümer der Verpackung durch Kontaktaufnahme mit Unternehmen der Rekonditionierbranche. Bei der Auswahl des Rekonditionierers muss auch auf die Eignung seiner Anlagen für den betreffenden Inhaltsstoff geachtet werden. Je nach Verpackungstyp und Marktsituation können Erlöse erzielt werden oder sind Zuzahlungen nötig. Die Erlöse/Kosten werden zwischen dem Endverbraucher und dem Rekonditionierer abgestimmt und ausgeglichen, ebenso wie eine ggf. gewünschte Abholung der gebrauchten Verpackungen beim Endverbraucher.

1.1 Kombinations-IBC

WELCHE K-IBC SIND REKONDITIONIERFÄHIG?

Restentleerte K-IBC sind, solange sie den untenstehenden Annahmekriterien entsprechen, rekonditionierfähig.

ANNAHMEKRITERIEN

K-IBC müssen unbeschädigt, restentleert und verschlossen sein. Gegebenenfalls müssen flexible Inliner vor der Rücknahme entfernt werden. K-IBC können nicht zurückgenommen werden, wenn die Etikettierung des letzten Füllgutes fehlt oder inkorrekt ist. Ebenso muss die gefahrgut- und gefahrstoffrechtliche Einstufung vorhanden und korrekt sein und das Sicherheitsdatenblatt beiliegen.

Falls zusätzliche Annahmekriterien bestehen, können diese der Internetseite des jeweiligen Rekonditionierers entnommen werden.

WO UND WIE KÖNNEN K-IBC ABGEGEBEN WERDEN?

K-IBC-Rücknahmesysteme sind in der Regel herstellergetragen. Informationen zu dem Rücknahmesystem finden sich in Form eines Rückholtickets oder eines Etiketts (mit Internetseite des jeweiligen Rekonditionierers) auf der Etikettentafel des K-IBC. Mit diesen Informationen können K-IBC telefonisch oder online für die Abholung beim Rekonditionierer angemeldet werden.

1.2 Rekonditionierfähige Stahl- und Kunststofffässer

WELCHE FÄSSER SIND REKONDITIONIERFÄHIG?

Stahl

- Spundfässer ≥ 200 l
- Deckelfässer ≥ 200 l

Kunststoff

- Spundfässer ≥ 120 l
- Deckelfässer ≥ 60 l

ANNAHMEKRITERIEN

- restentleert und ordnungsgemäß verschlossen
- Etikett zum letzten Füllgut und gefahrstoff-/gefahrrechtliche Einstufung ist vorhanden und lesbar
- Sicherheitsdatenblatt verfügbar
- Verpackung ist unbeschädigt und frei von äußeren Verunreinigungen
- Inliner müssen entfernt sein

WO UND WIE KÖNNEN FÄSSER ABGEGEBEN WERDEN?

Rekonditionierfähige Industrieverpackungen können bei den Mitgliedern folgender Verbände abgegeben werden:



VIV – Verwertungsgemeinschaft Industrieverpackungen

info@viv-net.de | www.viv-net.de

.....



VDF – Verband der deutschen Fass- und Industrieverpackungsrekonditionierung e.V.

info@vdf-net.de | www.vdf-net.de

.....



VMS – Verpackungsrücknahme mit System e.V.

info@verpackungsruecknahme.de
www.verpackungsruecknahme.de

1.3 Paletten

WELCHE PALETTEN SIND REKONDITIONIERFÄHIG?

Evonik verwendet standardisierte CP- und Euro-Paletten, welche rekonditioniert und wiederverwendet werden.

ANNAHMEKRITERIEN

- muss unbeschädigt sein
- darf nicht kontaminiert sein
- nach CP-Nummer sortiert

WO UND WIE KÖNNEN PALETTEN ABGEBEBEN WERDEN?

Wenn die oben genannten Annahmekriterien erfüllt sind, können die Paletten nach Gebrauch über den vor Ort ansässigen Palettenhandel zurückgegeben werden. In den meisten Fällen können dadurch Erlöse erzielt werden.



2 NICHT REKONDITIONIERFÄHIGE VERPACKUNGEN BEI EVONIK

2.1 Nicht rekonditionierfähige Stahlbehälter

WELCHE STAHLBEHÄLTER SIND NICHT REKONDITIONIERFÄHIG?

- Spundfässer < 200 l
- Deckelfässer < 200 l
- Weißblechverpackungen

ANNAHMEKRITERIEN

- muss restentleert sein (rieselfrei, spachtelrein oder tropffrei)
- korrekte Etikettierung des letzten Füllgutes
- Angabe von gefahrgut- und gefahrstoffrechtlichen Einstufungen
- Sicherheitsdatenblätter sind verfügbar
- technisch korrekt verschlossen
- Verpackungen sind fraktioniert

WO UND WIE KÖNNEN NICHT REKONDITIONIERFÄHIGE STAHLGEBINDE ABGEBEN WERDEN?

Alle oben genannten Gebinde können an den KBS-Annahmestellen kostenlos zurückgegeben werden. Die nächstgelegene Annahmestelle und genaue Annahmebedingungen können bei KBS telefonisch, per Mail oder auf der Webseite erfragt werden.

Die Kosten für die Abholung der restentleerten Gebinde können zwischen dem Endverbraucher und der KBS abgestimmt und ausgeglichen werden. Diese Kosten werden nicht von Evonik übernommen.

WELCHE FRAKTIONEN GIBT ES?

KBS

Füllgüter ohne Kennzeichnung oder mit den Gefahrstoffsymbolen:



KBS eXtra

Füllgüter mit den Gefahrstoffsymbolen:



KBS GmbH
Kreislaufsystem
Blechverpackungen Stahl
Telefon 0211 239 228-0
Telefax 0211 239 228-17
info@kbs-recycling.de
www.kbs-recycling.de

2.2 Papiersäcke

WELCHE PAPIERSÄCKE WERDEN ZURÜCKGENOMMEN?

Alle von Evonik eingesetzten Papiersäcke können nach der Entleerung zurückgegeben werden.

ANNAHMEKRITERIEN

- muss restentleert sein
- trocken und staubfrei
- darf keine Fremdmaterialien enthalten, die nicht Bestandteil der Verpackung sind
- Säcke müssen nach Fraktionen sortiert sein

WO UND WIE KÖNNEN DIE PAPIERSÄCKE ABGEGEBEN WERDEN?

Für die Rücknahme von Papiersäcken arbeitet Evonik mit der REPASACK GmbH zusammen.

Alle Papiersäcke können an den REPASACK-Annahmestellen kostenlos zurückgegeben werden. Die nächstgelegene Annahmestelle und genaue Annahmebedingungen können bei REPASACK telefonisch, per E-Mail oder auf der Webseite erfragt werden.

Die Kosten für die Abholung der restentleerten Gebinde können zwischen dem Endverbraucher und REPASACK abgestimmt und ausgeglichen werden. Diese Kosten werden nicht von Evonik übernommen.

WELCHE FRAKTIONEN GIBT ES?

REPASACK

Schadstofffreie Füllgüter



Füllgüter
Baustoffindustrie



Füllgüter Nahrungsmittel-
und Tierfutterindustrie



Füllgüter chemische Industrie
Die Gruppen 1-6 (alles außer
Ruß und Farbpigmente) können
zusammen erfasst werden.



Füllgüter chemische Industrie
Die Gruppen 7-8 (Ruß und
Farbpigmente) können
zusammen erfasst werden.

REPASACK SCHADSTOFFE

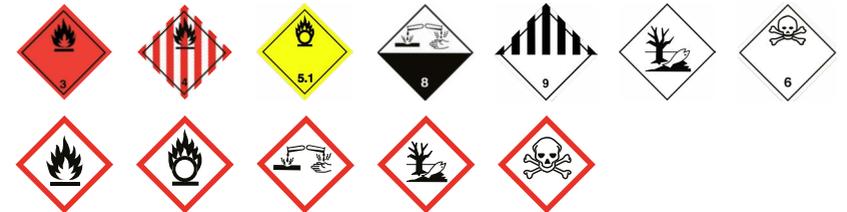
Fraktion A

Füllgüter, die kein Gefahrstoff sind, mit den Gefahrstoffsymbolen GHS 07 und GHS 08:



Fraktion B

Gefahrgüter (Klassen 3, 4, 5, 6.1, 8 und 9) und/oder mit den Gefahrstoffsymbolen GHS 02, GHS 03, GHS 05, GHS 06 und GHS 09:



REPASACK GmbH

Telefon 0611 532303-0

Telefax 0611 528-518

info@repasack.de | www.interzero.de

2.3 Nicht rekonditionierfähige Kunststoffverpackungen

WELCHE KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN SIND NICHT REKONDITIONIERFÄHIG?

- Deckelfässer ≤ 60 l
- Kanister
- Flaschen
- Dosen
- Foliensäcke
- Gewebesäcke
- FIBC
- Kunststofffolien

ANNAHMEKRITERIEN

- muss restentleert sein (rieselfrei, spachtelrein oder tropffrei)
- korrekte Etikettierung des letzten Füllgutes
- Angabe von gefahrgut- und gefahrstoffrechtlichen Einstufungen
- Sicherheitsdatenblätter sind verfügbar
- technisch korrekt verschlossen
- Verpackungen müssen nach Fraktionen sortiert sein

WO UND WIE KÖNNEN NICHT REKONDITIONIERFÄHIGE KUNSTSTOFFGEBINDE ABGEGEBEN WERDEN?

Für die Rücknahme der nicht rekonditionierfähigen Kunststoffgebilde arbeitet Evonik mit der RIGK GmbH zusammen.

Alle oben genannten Gebinde können an den RIGK-Annahmestellen kostenlos zurückgegeben werden. Die nächstgelegene Annahmestelle und genaue Annahmebedingungen können bei RIGK telefonisch, per E-Mail oder auf der Webseite erfragt werden.

Die Kosten für die Abholung der restentleerten Gebinde können zwischen dem Endverbraucher und der RIGK abgestimmt und ausgeglichen werden. Diese Kosten werden nicht von Evonik übernommen.

WELCHE FRAKTIONEN GIBT ES?

RIGK

Schadstofffreie Füllgüter

RIGK G

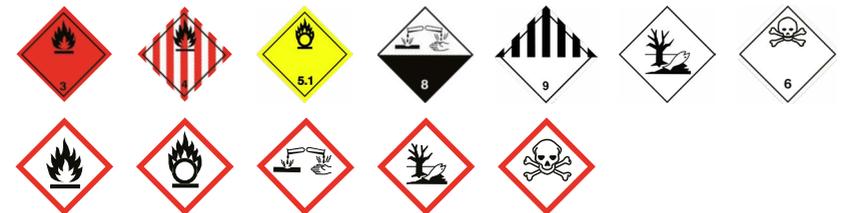
Fraktion A

Füllgüter, die kein Gefahrgut sind, mit den Gefahrstoffsymbolen GHS 07 und GHS 08:



Fraktion B

Gefahrgüter (Klassen 3, 4, 5, 6.1, 8 und 9) und/oder mit den Gefahrstoffsymbolen GHS 02, GHS 03, GHS 05, GHS 06 und GHS 09:



RIGK GmbH

Telefon 0611 308600-3

dispo@rigk.de | www.rigk.de

2.4 Fibertrommeln

ANNAHMEKRITERIEN

- muss restentleert sein (rieselfrei)
- korrekte Etikettierung des letzten Füllgutes
- Angabe von gefahrgut- und gefahrstoffrechtlichen Einstufungen
- Sicherheitsdatenblätter sind verfügbar
- technisch korrekt verschlossen
- Fibertrommeln müssen nach Fraktionen sortiert sein

WO UND WIE KÖNNEN FIBERTROMMELN ABGEGEBEN WERDEN?

Für die Rücknahme der Fibertrommeln arbeitet Evonik mit der RIGK GmbH zusammen.

Alle Fibertrommeln können an den RIGK-Annahmestellen kostenlos zurückgegeben werden. Die nächstgelegene Annahmestelle und genaue Annahmebedingungen können bei RIGK telefonisch, per E-Mail oder auf der Webseite erfragt werden.

Die Kosten für die Abholung der restentleerten Gebinde können zwischen dem Endverbraucher und der RIGK vereinbart und ausgeglichen werden. Diese Kosten werden nicht von Evonik übernommen.

WELCHE FRAKTIONEN GIBT ES?

RIGK

Schadstofffreie Füllgüter

RIGK G

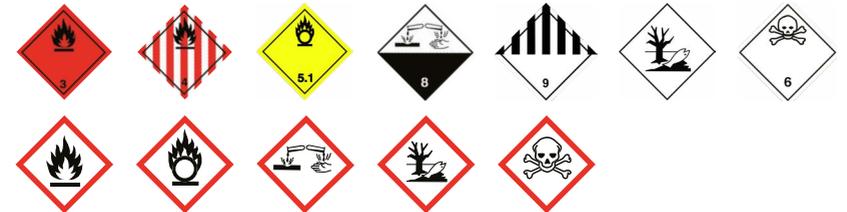
Fraktion A

Füllgüter, die kein Gefahrgut sind, mit den Gefahrstoffsymbolen GHS 07 und GHS 08:



Fraktion B

Gefahrgüter (Klassen 3, 4, 5, 6.1, 8 und 9) und/oder mit den Gefahrstoffsymbolen GHS 02, GHS 03, GHS 05, GHS 06 und GHS 09:



RIGK GmbH

Telefon 0611 308600-3

dispo@rigk.de | www.rigk.de

2.5 Kartonagen

WELCHE KARTONAGEN WERDEN ZURÜCKGENOMMEN?

Alle Verpackungen, Einlagen und Zuschnitte aus Wellpappe werden von Papierrecyclern zurückgenommen. Wellpappe ist grundsätzlich recyclingfähig, solange diese nicht verunreinigt ist. Zur Vermeidung von Verunreinigungen des Produktes und der Verpackung werden bei Evonik nach Bedarf Kunststoffinliner eingesetzt.

In der Regel erzielen unverschmutzte Pappabfälle Erlöse.

Der Übergabeprozess der gebrauchten Kartonagen und die Kosten bzw. Erlöse werden zwischen dem Evonik-Kunden und dem Papierrecycler seiner Wahl bilateral geregelt.

ANNAHMEKRITERIEN

- Die Kartonagen müssen flachgelegt, auf Paletten gestapelt, gepresst und gebündelt sein.
- Generell müssen die zurückgegebenen Kartonagen unverschmutzt, produktfrei und trocken sein.

Einzelheiten sind durch den Kunden mit dem Papierrecycler abzustimmen

WO UND WIE KÖNNEN FIBERTROMMELN ABGEGEBEN WERDEN?

Die Rücknahme der Kartonagen kann über RESY-Partner durchgeführt werden.



RESY
Organisation für Wertstoffentsorgung GmbH
resy@vdw-da.de | www.resy.de



EVONIK
INDUSTRIES AG
Rellinghauser Straße 1–11
45128 Essen

Ansprechpartner:
Konstantin Allgeier
Telefon +49 2365 49-19869
konstantin.allgeier@evonik.com

Von der nachstehenden Website kann
die aktuelle Version dieser Broschüre
heruntergeladen werden:

